



EINGEGANGEN - 1. Feb. 2021

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouandr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey / Javier García Gutiérrez  
+41 31 636 01 53  
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Interlaken  
General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken

G.-Nr.: 2020.DIJ.5197

29. Januar 2021

## Interlaken

### Änderung Uferschutzplanung nach SFG, Ufer-Zone für Sport und Freizeit USFZ 3, öffentlicher Aufenthaltsbereich Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. August 2020 ist bei uns die Änderung Uferschutzplanung nach SFG, Ufer-Zone für Sport und Freizeit USFZ 3, öffentlicher Aufenthaltsbereich mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung Uferschutzplan und Auszug Vorschriften zum Uferschutzplan (USPV) vom August 2020
- Erläuterungsbericht vom August 2020
- Mitwirkungsbericht vom August 2020
- Betriebskonzept Standplatz Interlaken Ost vom 30. Juli 2020

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbaumt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) I, Fachbericht vom 14. Oktober 2020
- TBA, Dienstleistungszentrum (DLZ) SFG, Fachbericht vom 24. September 2020
- Kantonspolizei Bern (Verkehr, Umwelt und Prävention), Fachstelle Lärmakustik / Lasertechnik, Mitbericht vom 8. Januar 2021

Das AWA hat gemäss E-Mail vom 17. Dezember 2020 keine Bemerkungen und verzichtet auf einen formellen Mitbericht.

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

#### 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben

werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung Uferschutzplanung nach SFG, Ufer-Zone für Sport und Freizeit USZF 3, öffentlicher Aufenthaltsbereich zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung.

## 2. Ausgangslage

Die sozialen Randgruppen halten sich seit der Auflösung des Aufenthaltsorts am Schuhgässli an der Kanalpromenade auf. Aufgrund der Nutzung der umliegenden Grundstücke und des damit verbundenen Konfliktpotentials beabsichtigt die Gemeinde Interlaken einen öffentlichen Aufenthaltsbereich für soziale Randgruppen zu realisieren. Daher wurde zusammen mit Vertreterinnen und Vertreter der Nachbargemeinden Matten und Unterseen, sowie der BLS, des regionalen Sozialdienstes, der Kantonspolizei, CONTACT, der Jugendarbeit und der Gassenküche eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um nach einem geeigneten Standort für die sozialen Randgruppen zu suchen.

Als Standort für den öffentlichen Aufenthaltsbereich wurde die Parzelle Nr. 135 in der Gemeinde Interlaken gewählt. Diese befindet sich gemäss baurechtlicher Grundordnung in der Uferschutzzone. Um die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen bereitzustellen, soll die Uferschutzplanung angepasst werden und die Parzelle Nr. 135 teilweise einer Zone für Sport und Freizeit (USZF) 3 zugewiesen werden.

Für die vorliegende Anpassung wurde vom 7. März 2019 bis zum 8. April 2019 die Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG durchgeführt.

## 3. Uferschutzplan

### *Ufer-Zone für Sport und Freizeitanlagen (Freiflächen nach SFG)*

Gemäss Richtlinie SFG vom November 1986 (Kapitel Planung, Bau und Ausstattung der Freiflächen und Rastplätze nach SFG) sollen Freiflächen nach SFG Gelegenheit für ruhige Erholung schaffen (Rast- und Ruheplätze, Feuerstellen, Spielflächen, Orte mit erleichtertem Einstieg ins Wasser für Badende).

Da die neu zu schaffende USZF 3 nur einer spezifischen Anspruchsgruppe zur Verfügung stehen soll und kein direkter Bezug zum Wasser besteht, entspricht sie nicht dem Zweck einer Freifläche nach SFG. Die Klammerbemerkung «(Freiflächen nach SFG)» ist daher für die neu zu schaffende USZF 3 nicht zutreffend und zu löschen. Für die vorliegende USZF 3 ist eine neue Kategorie zu erstellen. (**fGV**)

#### 4. Uferschutzvorschriften (UsV)

Art. 12a Abs. 3	<p>Aus dem Erläuterungsbericht (EB) und dem Betriebskonzept geht nicht hervor, was mit «gedeckte Aufenthaltsmöglichkeiten» gemeint ist. Es ist zu präzisieren, ob es sich um offene Unterstände oder um allseitig geschlossene Gebäude handelt. <b>(fGV)</b></p> <p>Die Materialisierung ist allenfalls näher zu definieren. <b>(Hinweis)</b></p> <p>Der Begriff «Gebäudefläche (GBF)» ist nicht BMBV-konform. Es ist der Begriff «anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)» zu verwenden. Dieser Absatz und die entsprechenden Erläuterungen im EB sind sinngemäss anzupassen. <b>(mGV)</b></p>
Art. 12a Abs. 4	<p>Entlang von Strassen ist der sicherheitsrelevante Strassenabstand zu berücksichtigen (siehe Art. 56 der Strassenverordnung). <b>(fGV)</b></p> <p>Der Inhalt des Betriebskonzepts (Betriebszeiten, Umzäunung, Kontrollkonzept für die Einhaltung der Betriebszeiten und für Ruhe und Ordnung auf dem Platz) ist verbindlich in die UsV aufzunehmen und im EB entsprechend zu erläutern. <b>(fGV)</b></p>

#### 5. Lärmimmissionen

##### 5.1 Beurteilung der Lärmimmissionen (Belastung/Störung der Nachbarschaft durch Lärm)

Sofern die Zulässigkeit von Musikwiedergabe untersagt wird, werden beim vorgesehenen öffentlichen Aufenthaltsbereich höchstens geringfügige Immissionen in der Anwohnerschaft prognostiziert.

Wird an der Zulässigkeit von Musikwiedergabe festgehalten, sind mehr als nur geringfügige Immissionen in der Anwohnerschaft zu erwarten. In diesem Fall hat die Bauherrschaft das zulässige Immissionsniveau unter Beizug eines privaten Akustikbüros mittels Lärmgutachten darzulegen. Das Lärmgutachten muss sich dabei auf ein konkretes Betriebskonzept stützen und gemäss den Bestimmungen der Vollzugshilfe „Cercle Bruit“ Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen ausgeführt sein. Gegebenenfalls sind lärmmindernde Massnahmen in baulicher und/oder konzeptioneller Hinsicht aufzuzeigen, umzusetzen und im Betriebskonzept oder in den UsV entsprechend aufzunehmen und im EB zu erläutern. **(mGV)**

Jegliche Anpassungen eines Betriebskonzepts können das Immissionsniveau unter Umständen stark beeinflussen. Demzufolge ist der Inhalt des Betriebskonzepts (Betriebszeiten, Umzäunung, Kontrollkonzept), wie bereits erwähnt, verbindlich in die Vorschriften aufzunehmen.

##### 5.2 Untersuchung des Sekundärlärms (Lärm ausserhalb der Anlage durch Gäste inkl. Parkplatzsituation, Zu- und Wegfahrt)

Eine abschliessende Beurteilung kann aufgrund fehlender Detailangaben in Bezug auf Parkmöglichkeiten nicht erfolgen. Erfahrungsgemäss sind bei ordnungsgemässer Benutzung in gesamthafter Betrachtung höchstens geringfügige Sekundärlärmsituationen zu erwarten. Um den Sekundärlärm abschliessend zu beurteilen, sind entsprechende Vorgaben in die UsV aufzunehmen. **(fGV)**

## 6. Strassen / Erschliessung

Innerhalb des Areals der USFZ 3 befindet sich eine Stütze des Goldswilviadukts. Diese Stütze ist mit geeigneten Massnahmen vor Sachbeschädigungen jeder Art zu schützen. **(Hinweis)**

## 7. Erläuterungsbericht

### *Kap. 2.1 Öffentlicher Aufenthaltsbereich*

Es wird erläutert, dass eine zusammenhängende, ebene Fläche zwischen 400-600 m<sup>2</sup> nötig ist, um rund 15 bis 30 Personen die notwendigen Infrastrukturen bereitstellen zu können. Gemäss Aussagen im EB soll die neue USFZ 3 eine Fläche von 593 m<sup>2</sup> umfassen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die Flächenangabe für diese «zusammenhängende, ebene Fläche» zustande kommt. Der Bedarf für diese Fläche ist anhand einer Berechnung zu belegen. **(fGV)**

### *Kap. 2.2 Standort Interlaken Ost*

Gemäss Kap. 2.1 des EB wurden fünfzehn verschiedene Standorte geprüft (zehn in Interlaken, drei in Matten und zwei in Unterseen). Als einziger Standort für einen öffentlichen Aufenthaltsbereich für soziale Randgruppen kam der Platz in Interlaken unter dem Goldswilviadukt in Frage. Aufgrund der Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien die anderen Standorte ausgeschlossen wurden. Die Standort-Alternativprüfung ist nicht nachvollziehbar und im EB detaillierter (inkl. Interessenabwägung und allenfalls mit einem Kartenausschnitt oder der Parzellen Nr.) aufzuzeigen. **(fGV)**

### *Kap. 2.3 Testbetrieb und Risikoanalyse*

Im vorliegenden Kapitel wird erwähnt, dass der öffentliche Aufenthaltsbereich beispielsweise bei zu grossem Andrang geschlossen wird oder dass durch die Betriebszeiten hohe Lärmemissionen verhindert werden sollen. Des Weiteren soll durch eine klare, fix installierte Abgrenzung des Areals in Form von Zäunen, Hecken o.ä. dem Aufenthalt und der Ausdehnung ausserhalb des vorgesehenen Perimeters entgegengewirkt werden. Wie bereits in Kapitel 4. Uferschutzvorschriften erwähnt, sind diese Massnahmen im Betriebskonzept detaillierter festzusetzen und in den UsV als verbindlich aufzunehmen. **(Hinweis)**

## 8. Weiteres Vorgehen

Die Unterlagen sind gemäss vorliegendem Vorprüfungsbericht zu bereinigen. Die Genehmigungsvorbehalte sind auszuräumen und die Empfehlungen und Hinweise zu beachten. Wir empfehlen der Gemeinde, die Unterlagen nach der Bereinigung zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.

Anschliessend ist die bereinigte Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates und der Sitzung des Grossen Gemeinderates
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [www.geo.apps.be.ch](http://www.geo.apps.be.ch) - Datenmodell).

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Isabelle Menétrey  
Raumplanerin

**Beilagen:**

- Überzählige Dossiers retour
- Fachberichte (OIK I, TBA-DLZ SFG, Kantonspolizei Bern-Fachstelle Lärmakustik / Lasertechnik)

**Kopie mit Beilagen (Fachberichte):**

- Ecoptima AG, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

**Kopie per E-Mail:**

- Regierungsstatthalteramt Interlaken – Oberhasli
- OIK I
- TBA-DLZ SFG
- Kantonspolizei Bern-Fachstelle Lärmakustik / Lasertechnik
- AGR-intern: GOB